

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1932

25 (15.12.1932)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. Dezember

1932

Inhalt.

I. Verordnungen:

- Umzugskostenverordnung (UKB.)
- Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung (AB.UKB.)
- Staatsprüfungen für den mittleren technischen Dienst.

II. Bekanntmachungen:

- Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten im Jahre 1933.

Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt in Musik an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen.

Die Friedrichstiftung zur Unterstützung von Volksschul- und Religionslehrern.

III. Personalmeldungen.

IV. Stellenausschreiben.

I. Verordnungen.

(Vom 2. Dezember 1932)

Umzugskostenverordnung (UKB.)

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1932 Seite 287.)

Aufgrund von § 26 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

I. Planmäßige Beamte

A. Ersatz der notwendigen Umzugskosten

§ 1

Voraussetzungen

1. Die planmäßigen Beamten erhalten bei einer aus dienstlichen Gründen ausgesprochenen Versetzung — vorbehaltlich der Bestimmung in § 73 Absatz 3 des Beamtengesetzes — Ersatz der notwendigen Umzugskosten. Im Falle einer lediglich auf Antrag des Beamten erfolgenden Versetzung hat der Beamte keinen Anspruch auf Ersatz der Umzugskosten.

2. Eine Versetzung aus dienstlichen Gründen liegt auch dann vor, wenn sich ein Beamter um eine freie Stelle bewirbt, oder sich auf Anfrage zur Übernahme einer freien Stelle bereit erklärt. Voraussetzung ist jedoch, daß die Stellenbesetzung ausschließlich mit Rücksicht auf das dienstliche Bedürfnis erfolgt ist.

3. Wie die planmäßigen Beamten erhalten Ersatz der notwendigen Umzugskosten auch

a) Ruhegehaltsempfänger des Landes bei Wiederanstellung im Landesdienst,

b) Beamte und Ruhegehaltsempfänger des Reichs, der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts bei Übernahme als Beamte in den Landesdienst, wenn infolge der Wiederanstellung oder Übernahme ein Umzug erforderlich wird.

4. Als Ruhegehaltsempfänger im Sinne dieser Verordnung gelten die Beamten im einstweiligen und dauernden Ruhestand.

§ 2

Notwendige Umzugskosten

Als notwendige Umzugskosten gelten folgende Kosten:

- a) die allgemeinen Umzugskosten;
- b) die Mietentschädigung.

§ 3

Allgemeine Umzugskosten

1. Welche allgemeinen Umzugskosten zu ersetzen sind, wird durch die Ausführungsbestimmungen geregelt.

2. Für einzelne Auslagen an allgemeinen Umzugskosten können besondere Vergütungen festgesetzt werden.

3. Der Gesamtbetrag der allgemeinen Umzugskosten — einschließlich der nach Absatz 2

festgesetzten besonderen Vergütungen — darf die aus der Anlage ersichtlichen, nach Besoldungsgruppen und Umzugsentfernungen abgestuften Höchstsätze nicht übersteigen. Diese Höchstsätze ermäßigen sich bei unverheirateten Beamten auf die Hälfte.

4. Als verheiratet im Sinne dieser Verordnung gelten auch verwitwete und geschiedene Beamten mit eigenem Hausstand sowie die ledigen Beamten, die am bisherigen und am neuen Wohnort im eigenen Hausstand Verwandten bis zum vierten Grade, Verschwägerten bis zum zweiten Grade, Adoptiv- und Pflegekindern, Adoptiv- und Pflegeeltern sowie unehelichen Kindern dauernd Wohnung und Unterhalt gewähren.

§ 4

Mietentschädigung

1. Versetzten planmäßigen Beamten ist die Miete zu erstatten, die sie für die Wohnung am bisherigen Wohnort während der Zeit von ihrer Räumung bis zu dem Zeitpunkt haben aufwenden müssen, in welchem die Lösung des Mietverhältnisses frühestens möglich wurde. Voraussetzung ist, daß die Wohnung während der Zeit, für welche die Mietentschädigung angefordert wird, unbenutzt war und nicht ganz oder teilweise hat weiter vermietet werden können. Die Vergütung darf längstens für neun Monate gewährt werden.

2. Dasselbe gilt sinngemäß für die Erstattung der Miete für eine Wohnung am neuen Wohnort, wenn der Beamte gezwungen ist, die Miete für die neue Wohnung bereits für einen Zeitraum zu bezahlen, in dem er sie noch nicht benutzen kann.

3. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann ihm, wenn die Voraussetzungen im Absatz 1 Satz 2 gegeben sind, eine Ent-

schädigung gewährt werden, und zwar höchstens bis zum halben Jahresbetrage des ortsüblichen Mietwerts der von ihm benutzten Wohnung.

§ 5

Umzüge innerhalb der Gemeinde

1. Müssen planmäßige Beamte aus dienstlichen Gründen ihre Wohnung innerhalb der Gemeinde wechseln, so erhalten sie Ersatz der notwendigen Umzugskosten.

2. Ob ein solcher Umzug innerhalb der Gemeinde aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, hat das vorgesezte Ministerium vor der Ausführung des Umzugs zu entscheiden.

B. Versetzungsentuschädigung

§ 6

1. Versetzten planmäßigen Beamten kann, sofern sie infolge äußerer, von ihnen nicht verschuldeter Umstände ihren Hausstand am neuen Wohnort nicht einrichten können, neben dem Ersatz der notwendigen Umzugskosten für die Reise nach dem neuen Wohnort gewährt werden:

- a) Fahrkostenersatz und Baggeld nach den Bestimmungen der Dienstfreisekostenverordnung;
- b) ein volles Tagegeld und ein Übernachtungsgeld;
- c) vom Tage nach der Ankunft am neuen Wohnort bis zu dem Tage, der dem Tage des Einladens des Umzugsgutes am bisherigen Wohnort vorhergeht, eine tägliche Entschädigung (Versetzungsentuschädigung) bis zur Höhe der Sätze in Absatz 2.

2. Die Versetzungsentuschädigung beträgt höchstens:

für Beamte der Besoldungsgruppen	a) für verheiratete Beamte, die ihren Haushalt am bisherigen Wohnort fortführen,		b) für verheiratete Beamte, bei denen die Voraussetzungen unter a nicht gegeben sind — auch bei entgeltlicher oder unentgeltlicher Unterstellung der Möbel — sowie für unverheiratete Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am bisherigen Wohnort fortführen,		c) für unverheiratete Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am bisherigen Wohnort nicht fortführen,	
	an teuren Orten	an anderen Orten	an teuren Orten	an anderen Orten	an teuren Orten	an anderen Orten
	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>
A 8—12	3,60	2,70	2,25	1,80	1,35	—,90
A 4b, 4c, 5—7	4,50	3,60	2,70	2,25	1,80	1,35
A 2, 3, 4a	6,30	5,40	3,60	3,15	2,25	1,80
A 1, B 2	7,20	6,30	4,50	3,60	2,70	2,25
B 1	9,—	8,10	5,40	4,50	3,60	2,70

3. Als teure Orte sind anzusehen: Berlin, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim.

4. Bei Dienstreisen, die eine Abwesenheit von mehr als 24 Stunden erfordern, sind zwei Drittel der Verletzungsschädigung auf die bei Dienstreisen zustehenden Tagegelde für die Tage anzurechnen, an denen das volle Tagegeld für Dienstreisen zusteht.

5. Kehren Beamte täglich an ihren Wohnort zurück, so kann vom ersten Tage an neben den Auslagen für die Fahrkarte — Monats- oder Wochenkarte oder dergleichen — zur Bestreitung der Mehrkosten ein Zuschuß gewährt werden und zwar für Beamte mit eigenem Hausstand von höchstens 2 *RM* täglich und für Beamte ohne eigenen Hausstand von höchstens 1 *RM* täglich. Diesen Zuschuß können auch die Beamten erhalten, denen nach pflichtgemäßem Ermessen der vorgesetzten Dienststelle billigerweise die tägliche Fahrt nach dem Wohnort zugemutet werden kann. Für Tage, an denen der Beamte nicht am neuen Wohnort tätig ist, wird der Zuschuß nicht bezahlt.

C. Beiträge zu den Umzugskosten

§ 7

Wird ein planmäßiger Beamter auf seinen Antrag versetzt, so kann ihm ein Beitrag zu den notwendigen Umzugskosten durch das

vorgesetzte Ministerium gewährt werden, wenn der Beamte längere Zeit an seinem letzten dienstlichen Wohnsitz ständig angestellt war, und wenn für die Versetzung auch ein dienstliches Bedürfnis maßgebend ist.

II. Außerplanmäßige Beamte

§ 8

1. Außerplanmäßige Beamte ohne eigenen Hausstand erhalten bei einer Versetzung, die aus dienstlichen Gründen veranlaßt ist, Fahrkostenersatz und Weggeld nach den Bestimmungen der Dienstreisefostenverordnung, Ersatz der notwendigen Nebenkosten und der Auslagen für die Beförderung von Gepäck auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln, sowie ein volles Tage- und Übernachtungsgeld. Daneben wird Mietenschädigung nach § 4 gewährt. Außerplanmäßigen Beamten, die benötigt sind, unmöblierte Räume zu bewohnen und auszustatten, können die durch die Beförderung des unumgänglich nötigen Hausrats nachweislich erwachsenen, als notwendig anerkannten Auslagen in angemessenen Grenzen erstattet werden.

2. Außerplanmäßigen Beamten mit eigenem Hausstand werden bei einer Versetzung, die durch dienstliche Gründe veranlaßt ist, die

notwendigen Umzugskosten ersetzt, jedoch höchstens bis zu dem Betrag, der durch den Umzug einer Einrichtung von drei Zimmern mit Küche regelmäßig entsteht. Daneben kann Verletzungsschädigung nach § 6 gewährt werden.

3. Hat ein außerplanmäßiger Beamter seine Verletzung selbst verschuldet oder wird er auf seinen Antrag versetzt, so wird kein Ersatz nach Absatz 1 und 2 gewährt. Im Falle der Verletzung auf Antrag kann nach mindestens vierjähriger Verwendung im Staatsdienst in besonders begründeten Fällen ein Beitrag bis zum Höchstfusse von 50 v. H. der Ersatzbeträge nach Absatz 1 und 2 gewährt werden, wenn für die Verletzung auch ein dienstliches Bedürfnis maßgebend ist.

4. Beamten, die nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes als außerplanmäßige Beamte angenommen werden, kann für den aus Anlaß der Annahme notwendigen Umzug eine Umzugskostenbeihilfe bis zur Höhe der Ersatzbeträge nach Absatz 1 und 2 gewährt werden.

III. Beamte im Vorbereitungsdienst und im Probendienst

§ 9

1. Beamten im Vorbereitungsdienst und im Probendienst können für Umzüge, die das vorgesezte Ministerium aus dienstlichen Gründen angeordnet hat, Umzugskostenbeihilfen bis zur Höhe der Ersatzbeträge für die außerplanmäßigen Beamten (§ 8) gewährt werden.

2. Umzugskostenbeihilfen nach Absatz 1 können auch aus Anlaß der Einberufung zum Probendienst gewährt werden. Umzugskosten werden jedoch nicht ersetzt, wenn den zum Probendienst einberufenen Beamten für den Umzug an den Ort des Probendienstes bereits von anderer Seite eine gleiche oder ähnliche Entschädigung gewährt worden ist oder gewährt werden kann.

IV. Übernahme von nichtbeamteten Personen in den Landesdienst

§ 10

Bisher nichtbeamtete Personen, die als Beamte in den Landesdienst übernommen werden, haben keinen Anspruch auf Ersatz der Umzugskosten. Wird ihnen eine planmäßige oder außerplanmäßige Stelle übertragen, so kann ihnen eine Umzugskostenbeihilfe bis zur

Höhe der notwendigen Umzugskosten und daneben beim Vorliegen eines eigenen Hausstandes Verletzungsschädigung nach § 6 gewährt werden.

V. Vorschüsse

§ 11

Vor Ausführung des Umzugs kann den Beamten auf Antrag ein Vorschuß gewährt werden. Höchstgrenze bildet der Betrag, der ihm voraussichtlich als Ersatz der notwendigen Umzugskosten, als Beitrag oder als Beihilfe bewilligt wird.

VI. Schlußvorschriften

§ 12

1. Das Finanzministerium ist ermächtigt, im Benehmen mit den übrigen Ministerien Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung zu erlassen und sonstige ergänzende Anordnungen zu treffen, insbesondere über die Gewährung von Umzugskostenbeihilfen an Ruhegehaltsempfänger sowie an Hinterbliebene von Beamten für einen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Dienste stehenden Umzug.

2. Das Finanzministerium ist ferner ermächtigt, Anordnungen in besonders begründeten Ausnahmefällen zu treffen, wenn zur Vermeidung unbilliger Härten eine abweichende Regelung erforderlich erscheint.

§ 13

1. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1933 in Kraft. Sie gilt auch für Umzüge, die vor diesem Tage begonnen, aber erst an diesem Tage oder später beendet werden.

2. Von demselben Zeitpunkt an tritt die Umzugskostenverordnung vom 4. Juli 1931 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 229 — samt den zu ihrem Vollzug ergangenen Bestimmungen außer Kraft.

3. Ist in bestehenden Vorschriften auf Vorschriften der in Absatz 2 genannten Verordnung verwiesen, so treten die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen an deren Stelle.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1932.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Umlage

Übersicht

über die für die einzelnen Befoldungsgruppen nach Umzugsentfernungen abgestuften Höchstsätze der zu vergütenden allgemeinen Umzugskosten (§ 3 Absatz 3 UWB.)

bei einer Umzugsentfernung von km	Der Höchstsatz beträgt für die Befoldungsgruppen				
	A 9—12 RM	A 6—8 RM	A 4 und 5 RM	A 2 und 3 RM	A 1, B 1 u. B 2 RM
bis 5	160	200	265	395	575
über 5 " 10	170	215	280	420	605
" 10 " 15	180	225	300	440	630
" 15 " 20	190	240	315	465	660
" 20 " 25	200	255	330	490	690
" 25 " 30	215	265	345	510	720
" 30 " 35	225	280	365	535	745
" 35 " 40	235	295	380	560	775
" 40 " 45	245	310	395	580	805
" 45 " 50	255	320	415	605	835
" 50 " 60	295	370	475	695	950
" 60 " 70	300	375	485	710	970
" 70 " 80	310	390	495	720	985
" 80 " 90	315	395	505	735	1 005
" 90 " 100	320	400	515	750	1 020
" 100 " 110	370	465	595	860	1 165
" 110 " 120	380	475	605	875	1 180
" 120 " 130	385	480	615	895	1 200
" 130 " 140	395	490	630	910	1 220
" 140 " 150	400	500	640	925	1 235
" 150 " 160	410	510	650	940	1 255
" 160 " 170	415	520	665	960	1 275
" 170 " 180	425	530	675	975	1 295
" 180 " 190	430	535	685	990	1 310
" 190 " 200	440	545	700	1 005	1 330
" 200 " 210	450	565	715	1 030	1 360
" 210 " 220	455	570	725	1 040	1 370
" 220 " 230	465	575	730	1 055	1 385
" 230 " 240	470	580	740	1 065	1 400
" 240 " 250	475	590	745	1 075	1 410

bei einer Umzugsentfernung von km	Der Höchstfuß beträgt für die Besoldungsgruppen				
	A 9—12 <i>R.M.</i>	A 6—8 <i>R.M.</i>	A 4 und 5 <i>R.M.</i>	A 2 und 3 <i>R.M.</i>	A 1, B 1 u. B 2 <i>R.M.</i>
über 250 bis 260	480	595	755	1 090	1 425
" 260 " 270	485	600	760	1 100	1 435
" 270 " 280	490	610	770	1 110	1 450
" 280 " 290	495	615	775	1 120	1 465
" 290 " 300	500	620	785	1 135	1 475
" 300 " 310	505	625	790	1 145	1 490
" 310 " 320	510	635	800	1 155	1 500
" 320 " 330	515	640	805	1 165	1 515
" 330 " 340	520	645	815	1 180	1 525
" 340 " 350	525	650	820	1 190	1 540
" 350 " 360	530	660	830	1 200	1 555
" 360 " 370	535	665	840	1 215	1 565
" 370 " 380	540	670	845	1 225	1 580
" 380 " 390	545	680	855	1 235	1 590
" 390 " 400	550	685	860	1 245	1 605
" 400 " 410	555	690	865	1 255	1 615
" 410 " 420	560	695	870	1 265	1 625
" 420 " 430	565	700	880	1 275	1 635
" 430 " 440	570	705	885	1 280	1 645
" 440 " 450	575	710	890	1 290	1 655
" 450 " 460	575	715	895	1 300	1 665
" 460 " 470	580	720	900	1 310	1 675
" 470 " 480	585	725	910	1 320	1 685
" 480 " 490	590	730	915	1 325	1 695
" 490 " 500	595	735	920	1 335	1 705
" 500 " 510	600	740	925	1 345	1 715
" 510 " 520	605	745	930	1 355	1 725
" 520 " 530	610	750	940	1 365	1 735
" 530 " 540	615	755	945	1 370	1 745
" 540 " 550	615	760	950	1 380	1 755
" 550 " 560	620	770	955	1 390	1 765
" 560 " 570	625	775	960	1 400	1 775
" 570 " 580	630	780	970	1 410	1 785
" 580 " 590	635	785	975	1 415	1 800
" 590 " 600	640	790	980	1 425	1 805
" 600 " 610	640	790	985	1 430	1 815
" 610 " 620	645	795	990	1 440	1 820
" 620 " 630	650	800	995	1 445	1 830
" 630 " 640	650	805	1 000	1 450	1 835
" 640 " 650	655	805	1 000	1 460	1 845

(Vom 2. Dezember 1932)

Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung
(A.B. u. S.B.)

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1932 Seite 294.)

Aufgrund von § 12 der Umzugskostenverordnung vom 2. Dezember 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 287) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 Absatz 1 der Verordnung

§ 1

1. Ein Anspruch auf Umzugskostenvergütung besteht, wenn ein Beamter nach einer außerhalb seines bisherigen Wohnorts gelegenen Dienststelle versetzt wird. Wegen der Vergütung der Umzugskosten bei Umzügen innerhalb des Wohnorts gilt § 9.

2. Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Umzugskosten entsteht erst, wenn der Beamte den Umzug ausgeführt, d. h. seinen Haushalt an den neuen Wohnort überführt hat. Die Umzugskostenvergütung ist mit einer Umzugskostenrechnung anzufordern; ein Muster dafür enthält die Anlage.

3. Als Umzugsgut gelten die Gegenstände, die am Tage der Bekanntgabe der Versetzung zum Haushalt des Beamten gehören. Kosten für die Beförderung von Gegenständen, die später in den Haushalt des Beamten aufgenommen worden sind, müssen außer Betracht bleiben.

4. Wenn ein Beamter am Tage der Bekanntgabe der Versetzung Möbel, die früher zu seinem Haushalt gehört haben, an einem dritten Ort untergestellt hat, so werden ihm bei Heranziehung der Möbel an den neuen Wohnort nur die nachgewiesenen und als notwendig anerkannten Mehrausgaben erstattet, die ihm durch die Beförderung der Möbel nach dem neuen Wohnort gegenüber einer solchen nach dem bisherigen Wohnort erwachsen.

Zu § 1 Absatz 3 der Verordnung

§ 2

Als „Wiederanstellung im Landesdienst“ oder „Übernahme in den Landesdienst“ gilt die Übernahme als planmäßiger Beamter. Das vorgeordnete Ministerium kann mit Zustimmung des Finanzministeriums Ruhegehaltsempfänger, die im Landesdienst mit der Aussicht auf

Wiederanstellung beschäftigt werden, Ersatz der notwendigen Umzugskosten bereits dann gewähren, wenn die Wiederanstellung als Beamter zwar noch nicht erfolgt, aber mit Sicherheit zu erwarten ist, oder wenn eine Wiederbeschäftigung als außerplanmäßiger Beamter von längerer Dauer in Aussicht genommen ist. Dasselbe gilt sinngemäß für Beamte und Ruhegehaltsempfänger des Reichs, der Länder usw., die im Landesdienst zwecks Übernahme beschäftigt werden.

Zu § 2 der Verordnung

§ 3

Als notwendige Umzugskosten sind anrechnungsfähig nur die unbedingt nötigen Auslagen für einen nicht übermäßig kostspieligen Haushalt. Mehraufwendungen müssen außer Betracht bleiben. Die Beamten sind verpflichtet, bei allen Umzügen, deren Kosten ganz oder teilweise aus der Staatskasse vergütet werden, auf möglichste Kostenersparnis zu achten und bei den Vertragsabschlüssen jede Überborteilung fernzuhalten, wie wenn die Kosten ihnen selbst ausschließlich zur Last fielen. Sämtliche Auslagen sind durch Rechnungen, Empfangsbescheinigungen, Frachtbriefe und dergleichen zu belegen. In den Belegen müssen die einzelnen Lieferungen und Leistungen mit den dafür geforderten Beträgen ersichtlich sein. Falls zu dem Umzug die Eisenbahn nicht benützt worden ist, obwohl dies ganz oder teilweise möglich gewesen wäre, hat der Beamte nachzuweisen, daß dadurch keine höheren Kosten entstanden sind. Soweit Belege nicht beigebracht werden können, hat der Beamte pflichtmäßig zu versichern, daß er die Ausgaben für den angegebenen Zweck tatsächlich gemacht hat.

Zu § 3 Absatz 1 der Verordnung

§ 4

1. An allgemeinen Umzugskosten sind im einzelnen erstattungsfähig:

- a) die Kosten für die Verpackung und die Beförderung des Umzugsgutes des Beamten, insbesondere die Kosten für die Gestellung der Möbelwagen, der nötigen Transportarbeiter und soweit notwendig eines Packers, ferner die vertragsmäßigen, andernfalls

die ortszüblichen Trinkgelder für den Bader und die Transportarbeiter, sowie die Auslagen für die Reise des Baders nach dem alten und dem neuen Wohnort des Beamten und zurück. Vor der Vergebung des Auftrags zur Ausführung des Umzugs haben die Beamten selbst schriftliche Angebote von mindestens drei Transportunternehmern einzuholen und der Kostenberechnung anzuschließen. Wenn nicht besondere Gründe vorliegen, soll bei der Umzugskostenanrechnung das für die Staatsklasse günstigste Angebot berücksichtigt werden;

b) die Kosten für die Beförderung eines regelmäßig zu Dienstreisen benutzten Kraftfahrzeugs. Wird das Kraftfahrzeug zur Umzugsreise benutzt, so wird die für Dienstreisen zustehende Kilometervergütung gewährt;

c) die Kosten für die Versicherung des Umzugsgutes bis zum Betrage von 3 vom Tausend einer angemessenen Versicherungssumme; als angemessen für die Höhe der Transportversicherung kann im allgemeinen die gegen Feuergefährdung versicherte Summe angesehen werden;

d) die Standgelder, die für die nicht rechtzeitige Be- oder Entladung der Eisenbahnwagen an die Eisenbahnverwaltung zu zahlen sind, wenn kein Verschulden des Beamten vorliegt. Die Zahlung von Standgeldern ist zu begründen;

e) für Beamte mit eigenem Hausstand, soweit notwendig, die Fahrkosten für eine einmalige Reise einer Person zum Suchen oder zum Besichtigen einer Wohnung am neuen Wohnort, erforderlichenfalls auch für eine Begleitperson (z. B. Ehefrau). Als Fahrkosten werden nur die Kosten der niedersten Wagen- oder Schiffsklasse vergütet;

f) die für die Reise des Beamten, der Familienangehörigen und der Haus-

angestellten anlässlich des Umzugs tatsächlich entstandenen Kosten der Benutzung der öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmittel. Es sind jedoch höchstens erstattungsfähig für den Beamten und die Familienangehörigen der Fahrpreis der Wagen- oder Schiffsklasse, die der Beamte nach der Dienstreisekostenverordnung zu benutzen berechtigt ist, für die Hausangestellten der Fahrpreis der niedersten Wagen- oder Schiffsklasse. Ein Beamter, der am neuen Wohnort seinen Hausstand nicht einrichten kann und daher Verletzungsschädigung (§ 6 der Verordnung) bezieht, erhält für die Reise vom neuen an den bisherigen Wohnort Ersatz der Fahrkosten, wenn die Anwesenheit des Beamten am bisherigen Wohnort zur Durchführung des Umzugs dringend erforderlich ist. Maßgebend für die Wagen- oder Schiffsklasse ist die Besoldungsgruppe, die der Berechnung der Bezüge des Beamten für den Monat zu Grunde gelegt ist, der dem Tag der Wirksamkeit der Versetzung vorhergeht. Der Tag der Wirksamkeit der Versetzung ist der Tag, auf den die Versetzung ausgesprochen ist;

g) die Auslagen für Benutzung eines besonderen Fahrzeugs. Diese Kosten werden in angemessenen Grenzen nur erstattet, wenn auf dem ganzen Wege oder einem Teile des Weges zwischen dem bisherigen und dem neuen Wohnort ein öffentliches regelmäßiges Verkehrsmittel nicht vorhanden ist, oder bei der geringen Zahl von täglichen Fahrtverbindungen zur Vermeidung mehrstündiger Wartezeiten, besonders bei Familien mit Kindern, zweckmäßig nicht benutzt werden kann;

h) die Arbeitslöhne für das Abnehmen und Anschließen des Küchen- (Kohlen-, Gas- oder elektrischen) Herdes und der Badeeinrichtung. Neben den

Arbeitslöhnen können auch die Kosten für die bei diesen Arbeiten notwendigen kleineren Ersatz- und Zubehörteile berücksichtigt werden;

i) die Kosten für Neubeschaffung von Gardinen und Fenstervorhängen bis zur Höhe eines Drittels des Anschaffungspreises, wenn die Beschaffung deshalb notwendig ist, weil in der neuen Wohnung mehr Fenster oder solche mit anderen Ausmaßen vorhanden sind als in der bisherigen Wohnung;

k) die Kosten bis zu 50 v. H. für

aa) neue Glühstrümpfe;

bb) die Beschaffung neuer Glühbirnen und Änderung elektrischer hauswirtschaftlicher Geräte, die dadurch erforderlich wird, daß das Leitungsnetz der neuen Wohnung eine andere Spannung hat als das der bisherigen Wohnung;

cc) die notwendige Änderung von Beleuchtungskörpern für Gas in solche für elektrisches Licht und umgekehrt.

2. Ein eigener Hausstand im Sinne der Umzugskostenvorschriften ist dann gegeben, wenn der Beamte eine selbständige Wohnung mit eigener vollständiger Geräteausstattung und Kochgelegenheit, nicht etwa nur einzelne Möbelstücke, besitzt und die Hauptmahlzeiten darin durch Angehörige oder Hausangestellte herstellen läßt. In Zweifelsfällen entscheidet das vorgeordnete Ministerium nach den Verhältnissen des einzelnen Falles.

3. Für den Familienstand und den Hausstand des Beamten ist maßgebend der Stand am Tage der Bekanntgabe der Versetzung.

4. Familienangehörige im Sinne der Umzugskostenvorschriften sind außer der Ehefrau und den Kindern des Beamten nur Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerter bis zum zweiten Grade, Adoptiv- und Pflegekinder, Adoptiv- und Pflegeeltern sowie uneheliche Kinder, wenn der Beamte diesen Familienangehörigen am bisherigen und am neuen Wohnort dauernd Wohnung und Unterhalt gewährt.

Zu § 3 Absatz 2 der Verordnung

§ 5

1. Für die Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegung beim Suchen oder Besichtigen einer Wohnung am neuen Wohnort erhält der Beamte mit eigenem Hausstand für sich oder eine beauftragte Person — in beiden Fällen einschließlich einer Begleitperson — ein volles Tagegeld. Wird ein Übernachten notwendig, so werden unbekümmert um die Anzahl der Übernachtungen zwei volle Tagegelde und ein Übernachtungsgeld gewährt.

2. Für die Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegung während des Umzugs erhalten

a) Beamte ohne eigenen Hausstand ein volles Tagegeld und ein Übernachtungsgeld,

b) Beamte mit eigenem Hausstand für den Tag, an dem das Umzugsgut am bisherigen Wohnort eingeladen wird, und für den Tag nach dem Eintreffen des Umzugsguts auf dem Ausladebahnhof — bei Umzügen auf dem Landwege am neuen Wohnort — sowie für die dazwischen liegenden Tage volle Tagegelde, für die dazwischen liegenden Übernachtungen Übernachtungsgelder. Für Familienangehörige und Hausangestellte wird je ein Viertel dieser Tage- und Übernachtungsgelder gewährt.

3. Maßgebend für die Höhe der Tage- und Übernachtungsgelder ist die Befoldungsgruppe, die der Berechnung der Bezüge des Beamten für den Monat zugrunde gelegt ist, der dem Tage der Wirksamkeit der Versetzung vorhergeht.

4. Beamte mit eigenem Hausstand erhalten zur Abdeckung der mit dem Umzug zusammenhängenden Nebenkosten einen Pauschbetrag von 40 M. Zu diesen Nebenkosten zählen insbesondere die Kosten für die Erlangung einer Wohnung (Anzeigekosten usw.), für das Abnehmen und das Aufmachen der Vorhänge und der Beleuchtungskörper einschließlich der kleinen Ersatz- und Zubehörteile, für die Beförderung des Beamten, der Familienangehörigen und der Hausangestellten zum und vom Bahnhof

oder Schiff, für die Beförderung und die Aufbewahrung von Handgepäck.

5. Beamten ohne eigenen Hausstand wird als Ersatz der notwendigen Nebenkosten, insbesondere als Ersatz des Aufwands für die Beschaffung von Packstoffen, für Verbringen des Gepäcks zum und vom Bahnhof oder Schiff, für die Beförderung und die Aufbewahrung von Handgepäck und für die Beförderung des Beamten zum und vom Bahnhof oder Schiff ohne besonderen Nachweis der Ausgaben im einzelnen ein Pauschbetrag von 3 M gewährt. Wird ein höherer Betrag angerechnet, so sind die einzelnen Ausgaben zu entziffern und soweit möglich zu belegen.

Zu § 3 Absatz 1 und 2
der Verordnung

§ 6

Nicht erstattungsfähig sind u. a. die folgenden Kosten:

- a) die besonderen Ausgaben für das Vor- und Nachsenden von einzelnen Stücken des Umzugsgutes, für Beförderung von Tieren, Ernte- und Futtermitteln, Dung usw., für Eilfracht, Umwege bei der Beförderung, Schlafwagenbenützung, Platzkarten, für höhere als die vertragsmäßigen oder ortsüblichen Trinkgelder und sonstige Zuwendungen an das Umzugspersonal;
- b) die Kosten für die gesonderte Übersendung von hochwertigen Sachen, wie Wertpapieren, Edelsteinen, Perlen, Gold- und Silberwaren u. a., sowie die etwaigen erhöhten Versicherungsprämien bei Übersendung dieser Gegenstände mit dem übrigen Umzugsgut;
- c) die Beförderungskosten für Brennstoffe;
- d) die Ausgaben für Änderungen, Instandsetzungen, Neuanschaffungen von Hausrat, der Ersatz für Verluste oder Beschädigungen sowie für verdorbene Lebensmittel;
- e) die Aufwendungen für Koffer, Schließkörbe, Klavierkisten, Fahrradkörbe und dergleichen;

f) die Kosten für Klingelleitungen, Steckdosen, Schalter, Antennen, Sicherheitsschlösser und sonstige Türschußvorrichtungen, Briefeintwürfe, Anschlüsse oder Änderungen an Wasserleitungen, Verlegen von Fernsprecheinrichtungen;

g) die Aufwendungen für erhöhte Schulgelder, neue Bücher, Nachhilfeunterricht an Kinder aus Anlaß des Schulwechsels;

h) die Aufwendungen für den Unterhalt von Familienangehörigen, die vorübergehend am bisherigen Wohnort zurückbleiben, für Unterhalt und Verpflegung der Familienangehörigen und Hausangestellten während der etwaigen Instandsetzung der Wohnung usw.;

i) die Kosten für die Instandsetzung der neuen Wohnung sowie für das Reinigen der bisherigen und der neuen Wohnung.

Zu § 3 Absatz 3 der Verordnung
§ 7

1. Für die Festsetzung des Höchstsatzes ist die Besoldungsgruppe maßgebend, die der Berechnung der Bezüge des Beamten für den Monat zu Grunde gelegt ist, der dem Tage der Wirksamkeit der Versetzung vorhergeht.

2. Für Ruhegehaltsempfänger, die im Landesdienst wieder angestellt werden, ist die Besoldungsgruppe maßgebend, aus der bisher der Ruhegehalt berechnet wurde.

3. Für die Einstufung der in den Landesdienst übernommenen Beamten des Reichs, der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist diejenige Besoldungsgruppe der badischen Besoldungsordnung maßgebend, die der Besoldungsgruppe der Reichs- usw. -besoldungsordnung entspricht, die der Berechnung der bisherigen Bezüge zu Grunde gelegt war. Im Zweifelsfalle entscheidet das Finanzministerium.

4. Für die nach Entfernungen abgestuften Höchstsätze ist bei Umzügen, die mit der Eisenbahn oder einem Schiff ausgeführt werden, die Entfernung auf dem kürzesten benutzbaren

Schienen- oder Wasserwege von Bahnhof zu Bahnhof oder Anlegeplatz am bisherigen und neuen Wohnort maßgebend. Kommen Orte mit mehreren Bahnhöfen in Frage, so gilt als Anfangs- und Endpunkt bei Berechnung der Entfernung der Haupt- oder Zentralbahnhof des Ortes. Maßgebend sind die Entfernungen zwischen den Personenbahnhöfen.

5. Wenn die bisherige oder die neue Wohnung in einer Gemeinde liegt, die keinen Bahnhof oder Anlegeplatz für Versendung von Umzugsgut hat, so ist der auf der Eisenbahn oder dem Schiff zurückgelegte Entfernung die Länge des Weges von der Ortsmitte der Gemeinde, in der die bisherige oder neue Wohnung liegt, bis zum Abgangs- oder Ankunfts-bahnhof oder Anlegeplatz hinzuzurechnen.

6. Kommen für den Umzug mehrere Eisenbahnlinien oder Wasserwege in Frage, so ist der Entfernungsberechnung die Strecke zugrunde zu legen, bei der der Eisenbahn- oder Wasserweg zuzüglich einer nach Absatz 5 bei der Entfernungsberechnung zu berücksichtigenden Landwegstrecke die kürzeste Umzugsentfernung ergibt.

7. Ist eine Eisenbahn- oder Schiffsverbindung nicht vorhanden und muß der Umzug ganz auf dem Landwege ausgeführt werden, so ist der Entfernungsberechnung der kürzeste fahrbare Weg von der Ortsmitte des bisherigen Wohnorts bis zur Ortsmitte des neuen Wohnorts zugrunde zu legen. Wird der Umzug auf dem Landweg ausgeführt, obwohl für die ganze Strecke oder einen Teil eine Eisenbahn- oder Schiffsverbindung besteht, so ist ebenfalls der kürzeste fahrbare Weg zugrunde zu legen; ist der kürzeste fahrbare Weg länger als die Eisenbahn- oder Schiffsverbindung zuzüglich einer nach Absatz 5 zu berücksichtigenden Landwegstrecke, so wird die Entfernung nach der kürzesten Eisenbahn- oder Schiffsverbindung zuzüglich Landwegstrecke berechnet.

8. Die Entfernungen sind:

- a) für Eisenbahnstrecken aus dem amtlichen Kurzbuch zu entnehmen, auch wenn der Güterbahnhof räumlich nicht mit dem Personenbahnhof zusammenliegt,

b) für alle übrigen Wegstrecken auf Grund der amtlichen Entfernungskarten festzustellen.

Zu § 4 der Verordnung

§ 8

1. In der Regel kommt eine Erstattung der Miete nur dann in Frage, wenn der Beamte gleichzeitig sowohl für eine Wohnung am bisherigen als auch für eine solche am neuen Wohnort Miete zu zahlen hat, und zwar wird dem Beamten die Miete für diejenige Wohnung erstattet, die er tatsächlich nicht benutzt. Im allgemeinen gilt die Wohnung als benutzt, in der der überwiegende Teil der Möbel steht, auch wenn die Wohnung nicht bewohnt wird.

2. Erstattungsfähig sind auch die Ausgaben an Miete, die ein Beamter nach Beziehen der Wohnung am neuen Wohnort und Wegfall der Versetzungsschädigung für eine etwa vorher innegehabte möblierte Wohnung an diesem Orte vertragsmäßig noch hat aufwenden müssen. Im allgemeinen wird die Miete für eine solche Wohnung nur für die Zeit bis zum Ende des Umzugsmonats erstattet.

3. Bei der Mietenschädigung können auch Aufwendungen berücksichtigt werden, die dem Beamten zwecks Weitervermietung innerhalb der Vertragsdauer erwachsen sind, insbesondere ein Mietnachlaß an den folgenden Mieter, Abfindung des Vermieters bei Verzicht auf Innehaltung der Kündigungsfrist, soweit durch diese Ausgaben nachweislich eine Ersparnis gegenüber der andernfalls zu erstattenden Miete erzielt ist.

4. Daß die Voraussetzungen für die Gewährung von Mietenschädigung gegeben sind, ist glaubhaft nachzuweisen, soweit möglich durch behördliche Bescheinigungen.

Zu § 5 der Verordnung

§ 9

1. Ein Wohnungswechsel am Orte gilt immer als aus dienstlichen Gründen notwendig beim Räumen oder Beziehen einer Dienstwohnung und beim Räumen einer Mietwohnung, die für dienstliche Zwecke benötigt wird.

2. Ein Umzug kann auch dann als aus dienstlichen Gründen erforderlich anerkannt werden, wenn der Beamte infolge Versetzung

oder Verlegung seiner Dienststelle innerhalb seines Wohnortes genötigt ist, seine Wohnung zu wechseln.

3. Die Vorschriften in §§ 3, 4 und 5 Absatz 4 gelten entsprechend; der Pauschbetrag nach § 5 Absatz 4 beträgt jedoch nur 30 M.

Zu § 6 der Verordnung

§ 10

1. Ein Rechtsanspruch auf Versetzungsentschädigung steht dem Beamten nicht zu; die Entschädigung wird nur auf Antrag gewährt. In dem Antrag sind die besonderen Verhältnisse darzulegen, welche die Gewährung der Entschädigung rechtfertigen. Insbesondere ist anzugeben, welche Schritte zur Erlangung einer Wohnung unternommen wurden, und welche Ausichten hierfür bestehen. Es ist nicht allein Pflicht des Beamten, sich um die Beschaffung einer eigenen Wohnung fortgesetzt zu bemühen, sondern die vorgesetzte Dienststelle hat auch darüber zu wachen, daß der Beamte jede ihm gebotene Gelegenheit zur Erlangung einer eigenen Wohnung benutzt. Falls ein Beamter eine Wohnung, die seiner dienstlichen Stellung entspricht, zurückweist, wird die Entschädigung nicht mehr weiter gewährt.

2. Maßgebend für die Höhe der Versetzungsentschädigung ist die Besoldungsgruppe, aus welcher der Beamte seine Bezüge erhält. Bei Beförderung eines Beamten in eine höhere Besoldungsgruppe kann eine höhere Versetzungsentschädigung erst von dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Beförderung an, jedoch nicht früher als von dem Tage der Eröffnung der die Beförderung aussprechenden Entschliebung an bewilligt werden.

3. Versetzungsentschädigung darf längstens auf die Dauer von drei Monaten gewährt werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Finanzministeriums zulässig.

4. Während eines Urlaubs kann der Beamte für die ersten drei Tage die Versetzungsentschädigung und für die weitere Urlaubszeit die Auslagen für die Beibehaltung der Wohnung am neuen Wohnort bis zur Höhe der Versetzungsentschädigung erhalten. Die Versetzungsentschädigung für die ersten drei Urlaubstage wird nur einmal gewährt.

5. In Krankheitsfällen kann die Versetzungsentschädigung weitergezahlt werden, wenn der Beamte am neuen Wohnort verbleibt. Ist der Beamte reisefähig, so kann seine Rückkehr an den bisherigen Wohnort verlangt werden. In diesem Falle kann der Beamte die Auslagen für die Beibehaltung der Wohnung am neuen Wohnort und Ersatz der Fahrtkosten für die Reise nach dem bisherigen Wohnort und zurück erhalten, falls diese Gesamtkosten geringer sind als die am neuen Wohnort zustehende Versetzungsentschädigung.

Zu § 7 der Verordnung

§ 11

1. In der Versetzungsverfügung ist zu bestimmen, in welchem Umfang ein Beitrag zu den notwendigen Umzugskosten geleistet wird. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem dienstlichen Interesse, das neben den persönlichen Wünschen des Beamten für die Versetzung maßgebend ist.

2. Eine längere Anstellung an einem Dienstort ist im allgemeinen dann anzunehmen, wenn der Beamte mindestens sieben Jahre an einem Ort ständig angestellt war.

Zu § 8 der Verordnung

§ 12

Wie außerplanmäßige Beamte werden behandelt:

- a) die als beamtete Hilfskräfte beschäftigten Ruhegehaltsempfänger des Landes,
- b) die als beamtete Hilfskräfte beschäftigten Beamten und Ruhegehaltsempfänger des Reichs, der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Zu § 8 Absatz 1 der Verordnung

§ 13

Wegen des Ersatzes der notwendigen Nebenkosten gilt § 5 Absatz 5 entsprechend.

Zu § 8 Absatz 3 der Verordnung

§ 14

§ 11 Absatz 1 gilt entsprechend.

Zu § 9 der Verordnung

§ 15

Ein Versorgungsanwärter, der zum Probendienst einberufen ist, kann eine Umzugskostenbeihilfe nur erhalten, wenn er nachweist, daß sein Antrag auf Umzugskostenvergütung durch die frühere Versorgungsbehörde abgelehnt worden ist.

Zu § 10 der Verordnung

§ 16

Bis zu welcher Höhe eine Umzugskostenbeihilfe zu den notwendigen Umzugskosten gewährt wird, ist vor der Übernahme in den Landesdienst zu bestimmen.

Zu § 12 Absatz 1 der Verordnung

§ 17

1. Umzugskostenbeihilfen für einen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Dienst stehenden Umzug können gewährt werden an Ruhegehaltsempfänger, die einen eigenen Hausstand haben und Inhaber von Dienstwohnungen sind, die sie räumen müssen, und zwar

- a) in Gemeinden, in denen eine Inanspruchnahme von Räumen auf Grund des Wohnungsmangelgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 754) nicht stattfindet, wenn die Räumung innerhalb von drei Monaten nach dem Übertritt in den Ruhestand ausgeführt wird;
- b) in Gemeinden, in denen eine Inanspruchnahme von Räumen auf Grund des Wohnungsmangelgesetzes stattfindet, sofern die Wohnung alsbald nach Stellung einer geeigneten Ersatzwohnung oder Bewilligung einer Abstandssumme zur Selbstbeschaffung einer Ersatzwohnung nach Maßgabe des § 32 Absatz 1 und 2 des Mieterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1928 (Reichsgesetzblatt I Seite 25) geräumt wird.

2. Die Beihilfe beträgt höchstens 80 v. H. der notwendigen Kosten für einen Umzug am bisherigen Wohnort. Wenn ein Ortsumzug überhaupt nicht möglich ist, können höchstens 80 v. H. derjenigen notwendigen Kosten erstattet werden, die entstanden wären, wenn der Umzug nach dem nächsten Orte ausgeführt worden wäre, wo ein Ortsumzug möglich wäre.

3. Die Beihilfe ist bei der letzten Dienstbehörde zu beantragen. Über den Antrag entscheidet das dem einziehenden Beamten vorgesetzte Ministerium, auf dessen Haushalt auch die Umzugskostenbeihilfe verrechnet wird.

4. Die Beihilfe darf in voller Höhe erst gezahlt werden, wenn der Umzug durchgeführt ist.

5. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Hinterbliebene, die mit im Dienst verstorbenen Beamten oder mit Ruhegehaltsempfängern in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, wenn im übrigen die Voraussetzungen für die Gewährung der Umzugskostenbeihilfe gegeben sind.

Zu § 12 Absatz 2 der Verordnung

§ 18

Umzugskostenvergütungen in anderen als den in der Verordnung vorgesehenen Fällen können mit Zustimmung des Finanzministeriums nur gewährt werden, wenn besondere Billigkeitsgründe vorliegen, oder wenn die Übernahme der Kosten zur Vermeidung einer außerordentlichen wirtschaftlichen Notlage eines Beamten usw. nötig erscheint.

Zu § 13 Absatz 1 der Verordnung

§ 19

Ein Umzug gilt als beendet, sobald der größere Teil des Umzugsgutes an den neuen Wohnort gebracht ist.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1932.

Der Minister der Finanzen
Dr. Matthes

(Vom 14. November 1932)

Staatsprüfungen für den mittleren technischen Dienst.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1932 Seite 251.)

Artikel 1

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

In der Verordnung vom 24. Januar 1925 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 24 — die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst im Tiefbauwesen — werden

- a) im § 3 Absatz 1 Ziffer 3 die Worte „in der Stellung als Bauführer“ durch die Worte „im Bauführer- oder Bauaufsichtsdienst“ ersetzt;
- b) im § 5 Absatz 2 unter Ziffer 6 die Worte „oder Kulturtechnik, f. § 5 a“ gestrichen, unter Ziffer 9 nach dem Wort „Tiefbau“ anstelle des Punktes ein Beistrich gesetzt und nach Ziffer 9 angefügt: „10. Kulturtechnik.“;
- c) der § 5 a gestrichen.

Artikel 2

In der Verordnung vom 24. Januar 1925 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 26 — die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst im Hochbauwesen — werden

- a) im § 3 Absatz 1 Ziffer 3 die Worte „in der Stellung als Bauführer“ gestrichen und die Worte „in praktischer Tätigkeit“ durch die Worte „im Bauführer- oder Bauaufsichtsdienst“ ersetzt;
- b) im § 4 Absatz 2 Ziffer 3 die Worte „praktische Tätigkeit als Bauführer“ durch die Worte „Tätigkeit im Bauführer- oder Bauaufsichtsdienst“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. November 1932.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

II. Bekanntmachungen.

Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten im Jahre 1933.

Die Meldungen zu der im Spätjahr 1933 abschließenden Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten sind spätestens bis 15. Januar 1933, Meldungen zu Erweiterungsprüfungen spätestens bis 1. September 1933 beim Unterrichtsministerium einzureichen.

Die Prüfung findet nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 19. April 1928 statt.

Wegen der Bedingungen für die Zulassung und das Bestehen der Prüfung wird auf die §§ 3,

4, 5, 7, 8, 27 und 28 der Prüfungsordnung vom 19. April 1928 (Amtsblatt 1928 Seite 89 ff.) verwiesen.

Die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen (Praktika), Seminarien und Lehraussflügen sind geheset, für jedes Fach zeitlich geordnet, beizufügen.

Erst nach Ablauf der bezeichneten Fristen einkommende Gesuche oder solche mit ungenügenden Nachweisen werden nicht berücksichtigt.

Die aufgrund der Prüfungsordnung vom 19. April 1928 erworbenen Zeugnisse werden von Preußen und Sachsen anerkannt, von Preußen aber mit der Einschränkung, daß Zeugnisse, welche das Bestehen der wissenschaftlichen Prüfung in Mathematik und Physik als Hauptfächern ohne ein weiteres Nebenfach bescheinigen, nur dann anerkannt werden, wenn sie nachträglich durch eine Erweiterungsprüfung für ein drittes Fach ergänzt worden sind. Eine gleiche Vereinbarung mit den genannten Ländern ist für das in Baden erworbene Anstellungsfähigkeitszeugnis nicht abgeschlossen.

Es wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. Februar 1929 (Amtsblatt 1929, Seite 17) darauf hingewiesen, daß zur Zeit bereits eine übergroße Anzahl von Lehramtsassessoren zur Verfügung steht, während der Bedarf an solchen für die nächsten Jahre sehr gering sein wird. Daher kann von den Bewerbern, welche im Jahre 1933 die Staatsprüfung bestehen, nur eine ganz kleine Zahl nach Ablegung des Vorbereitungsdiensles an den Höheren Schulen Aufnahme finden, und zwar zunächst auch nur als freiwillige Hilfsarbeiter ohne Vergütung. Die Auswahl der aufzunehmenden Anwärter erfolgt aufgrund der in der wissenschaftlichen Prüfung und im Vorbereitungsdiensle erzielten Noten. Solche Bewerber, welche nicht die badische Staatsangehörigkeit durch Abstammung besitzen, haben überhaupt keine Aussicht auf spätere Verwendung im badischen Höheren Schuldiensle.

Ferner wird wiederholt bekannt gegeben, daß Anwärter, die erst im Jahre 1934 oder später die Staatsprüfung bestehen, Aussicht auf spätere Verwendung im bad. Höheren Schuldiensle nur noch insoweit haben, als ihnen bei Beginn des Studiums diese Aussicht durch das Ministerium des Kultus und Unterrichts eröffnet wurde, und unter der Bedingung, daß sie in der Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten sowie im Vorbereitungsdiensle mindestens die Gesamtnote „gut“ erhalten.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1932.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 57606

Dr. Baumgartner

S. Allg. III^m

Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt in Musik an höheren Lehranstalten und an Fachschulen.

Die nach Maßgabe der Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts vom 3. Januar 1928 über das künstlerische Lehramt in Musik (Amtsblatt 1928, Seite 5) abzuhaltende Staatsprüfung findet im Oktober 1933 in Karlsruhe statt.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind unter Beifügung der geforderten Nachweise bis spätestens 1. März 1933 beim Unterrichtsministerium einzureichen.

Auf die Vorschriften des § 5 der Verordnung wird besonders aufmerksam gemacht. Der vom Bewerber abgefaßte Lebenslauf soll den vollständigen Namen, den Tag und Ort der Geburt des Bewerbers, den Namen, Stand und Wohnort seines Vaters, die Schulbildung sowie den Gang und Umfang der Fachstudien enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, daß zur Zeit bereits eine große Anzahl geprüfter Anwärter zur Verfügung steht, während der Bedarf für die nächsten Jahre sehr gering ist. Daher können von den Bewerbern, welche im Jahre 1933 die Prüfung bestehen, voraussichtlich nur solche mit sehr guten Prüfungsergebnissen nach Ablegung des Vorbereitungsdienstes an den höheren Schulen Verwendung finden, und zwar zunächst auch nur als freiwillige Hilfsarbeiter ohne Vergütung.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1932.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 58343 Im Vertretung

Dr. Thoma

Die Friedrichstiftung zur Unterstützung von Volksschul- und Religionslehrern.

Aus den Erträgen der Friedrichstiftung wurden im Rechnungsjahr 1932 an Volksschul- und Religionslehrer 5 Gaben zu je 70 RM, 5 Gaben zu je 50 RM und 3 Gaben zu je 30 RM bewilligt.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1932.

Der Stiftungsrat der Friedrichstiftung

In Vertretung

gez. Dr. Thoma.

Dies wird hiermit bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1932.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 57800. Dr. Baumgartner

III. Personalnachrichten.

Ernannt:

Studienrat Viktor Allers an der Gewerbeschule in Gernsbach zum Direktor daselbst. —

Hauptlehrer Wilhelm Haberstroh in Konstanz zum Oberlehrer daselbst. — Hauptlehrer Emil Meier in Kenzingen zum Oberlehrer in Neufäß. — Lehrer Anton Hammer in Mannheim zum Hauptlehrer in Gamsburst. — Schulverwalter Hermann Handloser in Grixheim zum Hauptlehrer daselbst. — Lehrerin Amanda Hauwiler in Hagnau zur Hauptlehrerin in Worblingen. — Lehrer (Hauptlehrer i. e. N.) Emil Kast in Müllheim zum Hauptlehrer daselbst. — Der außerplanmäßige Fortbildungsschullehrer Josef Lauinger in Oberhausen, A. Bruchsal, zum Hauptlehrer in Fischbach, A. Billingen. — Oberpfleger Reinhard Wolf an der psychiatrisch neurologischen Klinik in Heidelberg zum Pflegeinspektor daselbst.

Planmäßig angestellt:

Fachlehrer Ernst Morlock an der Goldschmiedeschule in Pforzheim.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Schulrat Friedrich Läubin beim Kreis Schulamt in Offenburg nach Lörrach. — Studienrat Jakob Buchleither von der Gewerbeschule in Lahr an jene in Ettlingen. — Studienrat Eduard Stigler von der Gewerbeschule in Lörrach an jene in Offenburg. — Die Hauptlehrer: Walter Eiermann in Kniebis nach Bernersbach, Emil Koch in Waldbau nach Lautenbach, A. Rastatt, Wilhelm Läufer in Todtnau, A. Schoppsheim nach Gutach — Lorenz Rück in Oberriemsingen nach Tunsel — Ludwig Stadelhofer in Langenrain nach Mühlhausen, A. Engen.

Auf Ansuchen in den einstweiligen Ruhestand versezt:

Hauptlehrer Fritz Morstadt in Lahr.

Zurückgekehrt auf Ansuchen:

Handarbeitshauptlehrerin Rosa Kramer in Bühlertal bis zur Wiederherstellung der Gesundheit.

Gestorben:

Hauptlehrer i. R. Markus Alfery, zuletzt in Neuhausen, A. Pforzheim, am 14. November 1932. — Hauptlehrer i. R. Emil Gut in Konstanz am 20. November 1932. — Rektor i. R. Karl Baier in Baden-Dos am 21. November 1932. — Hauptlehrer Max Kaltenbach in Hoffenheim am 23. November 1932. — Rektor i. R. August Heckmann in Gröbingen am 25. November 1932. — Hauptlehrer Joseph Höfert in Reicholzheim am 26. November 1932. — Hauptlehrer i. R. Karl Grauli in Heidelberg am 1. Dezember 1932.

IV. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kathol. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Kenzingen — Kniebis — Kenzingen — Langenrain — Oberriemsingen — Wagsburst — Welschingen.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstelle in Hoffenheim.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesezten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.